



Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen

1. Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungs-Arbeiten gelten folgende Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Ordnungen und Gesetze:

- SN/VSS 640 538 a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentl. Strassen)
- SN/VSS 640 535 b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- SN/VSS 640 431 a (Asphaltbetonbeläge)
- SN/VSS 640 324 a (Dimensionierung Strassenoberbau)
- SN/VSS 640 893 a (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SN/VSS 640 898 (Broschüre über Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr)
- SSV (Verordnung über die Strassensignalisation)
- Strassengesetz Kanton St. Gallen (sGS 732.1)
- Gemeindeordnung Bad Ragaz
- Wasser- und Abwasserreglement Bad Ragaz
- Baureglement Bad Ragaz

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Aufgrabungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vor Beginn den Bau- und Betriebsdiensten zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular „Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet“ zu erfolgen. Bei Notfall-Aufgrabungen sind die Bau- und Betriebsdienste rasch-möglichst telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist mit dem Formular „Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet“ Meldung zu erstatten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit den Bau- und Betriebsdiensten zu besprechen.

Bei sämtlichen Strassenaufbrüchen sind die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren.

Für die Beschaffung von Werkleitungsplänen ist der Bauherr zuständig.

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Bau- und Betriebsdienste darauf aufmerksam zu machen bzw. eine Fotodokumentation abzuliefern. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.



3. Grabarbeiten

Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Vorschriften der Norm SN/VSS 649 535 b.

Die Verkehrssicherheit erfordert eine möglichst rasche Instandstellung der für die Grabarbeiten beanspruchten Verkehrsfläche.

Bei Aufgrabungen im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

4. Instandstellung durch die Bauherrschaft

Bei der Grabenauffüllung ist auf folgende Punkte besonders zu achten:

- a) Auffüllung mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial in Schichten von max. 30 cm bis auf Höhe des Erdplanums.
- b) Für die Erstellung der Foundationsschicht ist Kiessand I zu verwenden.
- c) In Strassen muss die Stärke der Foundationsschicht im Minimum **0,60 m** betragen. Bei schlechtem Baugrund ist ein Vlies einzubauen.
- d) In Trottoirs darf die Stärke des Kieskoffers **0,45 m** nicht unterschreiten.
- e) Vor dem Einbau der ACT sind die Belagsränder allseitig **10 bis 20 cm** sauber nachzuschneiden und mit Bitumenmasse (z.B. TOK-Band, Dilaplast-R oder gleichwertiges) vorzubehandeln. Die Belags-Einbaubreite muss mindestens 70 cm betragen.
- f) Für die Belagsarbeiten sind die Normstärken gemäss Beilage verbindlich.
- g) In Strassen, die diese Normstärke unterschreiten, ist die Normstärke einzubauen.
- h) Der Einbau der ACT muss auf die Höhe des übrigen Fahrbahnbelages erfolgen.

Bis und mit der Tragschicht werden die Arbeiten durch den Bauherrn ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Bau- und Betriebsdienste haben das Recht, bei unsachgemässen Instandstellungsarbeiten zu intervenieren.

5. Verschleisschicht

Der Deckbelag wird in jedem Fall durch eine Fachfirma im Auftrag der Bau- und Betriebsdienste zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

Die Flächen für die Verrechnung des Deckbelags werden durch die Bau- und Betriebsdienste ausgemessen und dem Bauherrn zu den gültigen Ansätzen nach Abnahme der provisorischen Instandstellung in Rechnung gestellt.

Für das Ausmass der Belagsflächen gilt die Fläche der neuen Tragschicht plus allseitig 20 cm. Ist die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsflächen kleiner als 50 cm in Fahrbahnen und 30 cm im Trottoir, so muss aus bautechnischen Gründen der Deckbelag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. vergütet werden.

Politische Gemeinde Bad Ragaz

Bau- und Betriebsdienste
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz



Der Quadratmeterpreis richtet sich nach der Gesamtfläche zusammenhängender Belageinbauten.

Die Mindest-Ausmassfläche für die Verrechnung von Belagsinstandstellungen beträgt 2 m².

Instandstellungen von abnormalen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen, oder defekte Tragschichten (gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an den Bauherrn nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Instandstellungsarbeiten, die gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln.

6. Preisbildung

Die Quadratmeterpreise werden von den Bau- und Betriebsdiensten jährlich, sobald die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen des kantonalen Strassenkreisinspektorates vorliegen, übernommen.

Stand: Januar 2016

Beilagen:

Anhang I Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet
Anhang II Instandstellung von Belagsaufbrüchen

Politische Gemeinde Bad Ragaz

Bau- und Betriebsdienste
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz



Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Anhang I)

Bauherr: _____ Tel. _____

Bauleitung: _____ Tel. _____

Unternehmer: _____ Tel. _____

Beschreibung des Aufbruchs

Ort/Lage: _____

Zweck: _____

Baubeginn: _____

Bauende: _____

Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Gemeinde Bad Ragaz auszuführen. **Das Bauende ist unverzüglich den Bau- und Betriebsdiensten zu melden, um den Abnahmetermine zu fixieren.**

Datum: _____ Unterschrift: _____

Aufnahme Ausmass vor Ort

Ausmass Deckbelag	Fläche (m ²)	Fr./m ²	Betrag <small>exkl. MWST</small>
Randabschlüsse	Meter (m')	Fr./m'	Betrag <small>exkl. MWST</small>

Erschwernisse	Anzahl	Fr./Stk.	Betrag <small>exkl. MWST</small>
Totalbetrag Instandstellung			

Unterschrift Bauherr: _____ Bau- und Betriebsdienste: _____

Instandstellung Deckbelag

Rechnung an: _____

Datum: _____ Betrag: Fr. _____ exkl. MWST

Telefon 081 303 49 57
Fax 081 303 49 00

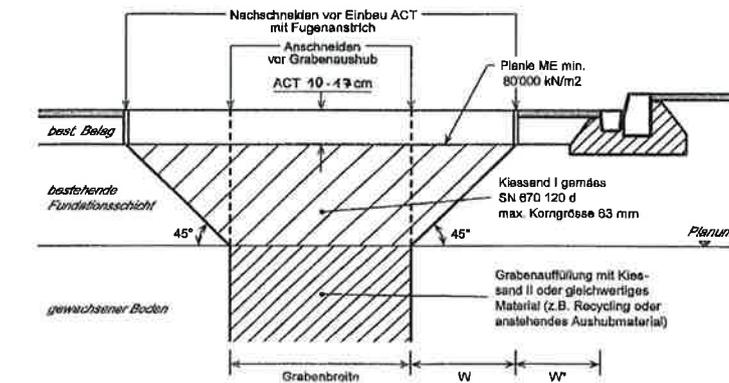
alfred.jung@badragaz.ch
www.badragaz.ch



Instandstellung von Belagsaufbrüchen

(Anhang II)

Provisorische Instandstellung des Belages, Ausführung durch Bauherrschaft



W Seitliche Wiederherstellung
W* Sofern W* < 0.60 m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern

Einbaustärken

Einbaubereich	durch Bauherr Tragschicht bis ok Belag	Deckbelag später durch die Gemeinde
Trottoirbereich (keine Überfahrt)	≤ 10 cm ACT 16 N	3 cm AC 8 N
Gemeindestrasse 1. Klasse	≤ 17 cm ACT 22 N	4 cm AC 11N
Gemeindestrasse 2. Klasse	≤ 13 cm ACT 22 N	4 cm AC 11N
Gemeindestrasse 3. Klasse	≤ 10 cm ACT 22 N	3 cm AC 11N

Tarife für Instandstellung Belagsaufbrüchen (exkl. MWST)

Stand: 2016

Beläge Preise pro m², inkl. Voranstrich und Fräsarbeiten

Deckbelag AC	Ausmass	unter 10 m ²	10 - 20 m ²	20 - 100 m ²	100 - 200 m ²	über 200 m ²
Belagsstärke 3cm		237.00	198.00	129.00	106.00	92.00
Belagsstärke 4cm		289.00	236.00	149.00	125.00	108.00

Tragschicht und prov. Instandstellungen nach effektivem Aufwand

Randabschlüsse	Preise pro m ¹ , inkl. Aushub und Abfuhr			
	ohne Belag schneiden		mit Belag schneiden	
Steine	mit vorhand. Steinen	mit Lieferung der Steine	mit vorhand. Steinen	mit Lieferung der Steine
Stellsteine 12/15/25	225.00	375.00	260.00	406.00
Bord-/Bund- und Wassersteine, zweireihig	143.00	184.00	179.00	219.00
Bundsteine, einreihig	99.00	119.00	125.00	145.00